

# Freispruch für Titandioxid

In einer am 23.11.2022 veröffentlichten Entscheidung des EuG ([Link zur Rechtssache T-279-20](#)) wurde die EU-Verordnung zur Einstufung von Titandioxid (TiO<sub>2</sub>) als nichtig erklärt.

Aufgrund von veralteten Studien an Ratten, die unter Bedingungen durchgeführt wurden, die den aktuellen Testlinien der EU nicht mehr entsprechen, stufte die Europäische Kommission Titandioxid – das wichtigste Weißpigment der Lackindustrie – als möglicherweise krebserregend beim Einatmen ein. Diese Einstufung hätte Konsument:innen durch verpflichtete Kennzeichnungen in die Irre geführt, da Titandioxid in flüssigem Lack gebunden ist und logischerweise nicht eingeatmet werden kann.

Nun hat das Gericht der Europäischen Union (EuG) die Verordnung der EU-Kommission aus dem Jahr 2019 für nichtig erklärt, soweit sie die harmonisierte Einstufung und Kennzeichnung von Titandioxid in bestimmten Pulverformen als karzinogener Stoff beim Einatmen betrifft. Der Fachverband der Chemischen Industrie der WKÖ (FCIO) hatte die Einstufung des Weißpigments durch die EU-Kommission von Anfang an kritisiert und als eine der hauptbetroffenen Industrien die klagenden Unternehmen vor Gericht unter anderem auch mit einem toxikologischen Gutachten unterstützt. Die österreichische Lackindustrie hat eine Klagsgemeinschaft gebildet und mit der Firma Rembrandtin als Klägerin diese Einstufung bekämpft.

Mit dem Urteil wird bestätigt, dass die Einstufung eines karzinogenen Stoffes auf zuverlässigen und anerkannten Untersuchungen beruhen muss. Dieses Erfordernis sah das EuG als nicht erfüllt an. Weiters stellt das Gericht fest, dass die angefochtene Einstufung und Kennzeichnung gegen das Kriterium verstoßen hat, wonach sich die Einstufung eines Stoffes als karzinogen nur auf einen Stoff mit der intrinsischen Eigenschaft, Krebs zu erzeugen, beziehen darf. Das bedeutet, dass die Gefahr von der Substanz selbst ausgehen muss und nicht von Staub oder Pulver generell. Für Letzteres gibt es keinen Beweis.

Insbesondere durch die Ausführungen des EuG zu den intrinsischen Eigenschaften von Stoffen und den Anforderungen hinsichtlich des wissenschaftlichen Nachweises von Gefahren fühlt sich der FCIO in seiner Rechtsansicht bestätigt, dass die Einstufung von Titandioxid als „vermutlich karzinogen beim Einatmen“ und die damit verbundene Kennzeichnungspflicht für den Stoff sowie pulverförmige, feste und flüssige Gemische, als rechtswidrig anzusehen waren.

Frankreich hat Rechtsmittel gegen das Urteil eingelegt. Es können jedoch nur allfällige Rechtsmängel des Urteils gerügt werden. Es wurden aber hauptsächlich eine falsche Beweiswürdigung und Tatsachenfeststellungen vom EuG für die Nichtigerklärung herangezogen.

Die derzeitige Kennzeichnungspflicht mit EUH 211 und EUH 212 für Gemische wie Farben und Lacke bleibt solange gültig, bis die Entscheidung endgültig in Rechtskraft erwächst. Damit wird frühestens im Herbst 2023 gerechnet. Mit der Entscheidung wird für viele Unternehmen Rechtssicherheit geschaffen, und es ist zu hoffen, dass bei zukünftigen Einstufungen auf valide Datengrundlagen zurückgegriffen wird.

Das Weißpigment Titandioxid wird seit rund 100 Jahren kommerziell eingesetzt und derzeit in Mengen von bis zu 10 Millionen Tonnen pro Jahr in Europa hergestellt oder verarbeitet. Zehntausende Arbeitende weltweit und Millionen Konsument:innen kommen tagtäglich mit Titandioxid in Kontakt. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass eine krebserregende Wirkung bei einer solch weitreichenden Exposition bislang verborgen geblieben wäre. ●

## Veranstaltungshinweis

**Smart Surface Summit am 23. Mai 2023 – Call for Papers**  
Die österreichische Lack- und Anstrichmittelindustrie veranstaltet gemeinsam mit der ECOplus Wr. Neustadt und dem Chemiereport am 23. Mai 2023 den Smart Surface Summit.

Fragen bitte an [sachs@chemiereport.at](mailto:sachs@chemiereport.at), weitere Details finden Sie [hier](#).



**Dr. Klaus Schaubmayr (FCIO in der WKÖ)**  
[schaubmayr@fcio.at](mailto:schaubmayr@fcio.at)